

HERMED-Lieferantenrichtlinie

HERMED ist ein führendes Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen mit über 35jähriger Erfahrung im Gesundheitswesen, das die effiziente und rechtssichere Bewirtschaftung der Medizintechnik in Kliniken und Krankenhäusern sicherstellt. Die professionelle und herstellerneutrale Betreuung von Gesundheitseinrichtungen von der Grund- bis zur Maximalversorgung stellt hohe qualitative Anforderungen an die im Auftrag von HERMED tätig werdenden Lieferanten und Dienstleister.

Diese Richtlinie ist verbindlich für alle Produkte und Dienstleistungen, die ein Lieferant oder Dienstleister an HERMED oder in ihrem Auftrag an einen Kunden von HERMED liefert bzw. erbringt.

1. Anwendbare Vorschriften

Der Lieferant oder Dienstleister der HERMED verpflichtet sich bei Ausführung seines Auftrages zur Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften, Normen, Verordnungen und Gesetze, insbesondere des Medizinproduktegesetzes (MPG), der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV), der Medizinprodukte-Sicherheitsplan-Verordnung (MPSV), der Strahlenschutzverordnung bzw. Röntgenverordnung (RöV), der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Er sichert zu, auch seine Subunternehmer sowie von diesen eingesetzte weitere Auftragnehmer entsprechend zu verpflichten.

2. Datenschutz

Der Lieferant oder Dienstleister ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Er hat seine Mitarbeiter und von ihm beauftragte Subunternehmer auf die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz hinzuweisen und zu verpflichten. Im Falle der Auftragsdatenverarbeitung sind gesonderte Vereinbarungen zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen i. S. d. Anhangs zu § 9 BDSG bzw. den Anforderungen nach § 11 BDSG zu treffen.

3. Vertraulichkeit

Der Lieferant oder Dienstleister ist zur Vertraulichkeit über Betriebsgeheimnisse, Know-how und sonstiger vertraulicher Informationen verpflichtet, es sei denn, die vertraulichen Informationen sind allgemein bekannt oder werden ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch den Lieferant oder Dienstleister allgemein bekannt. Der Lieferant oder Dienstleister hat seine Mitarbeiter und von ihm beauftragte Subunternehmer entsprechend zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages, soweit dies im Lichte der Berufsfreiheit der Mitarbeiter zumutbar ist.

4. Mindestlohngesetz

Der Lieferant oder Dienstleister verpflichtet sich, bei Ausführung seines Auftrages alle ihm aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) obliegenden Pflichten zu erfüllen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, den Mindestlohn an alle von ihm im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer rechtzeitig im Sinne des MiLoG zu zahlen und die Arbeitszeiten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu dokumentieren. Soweit in dem Bundesland, in dem die Leistung erbracht wird, ein länderspezifisches Mindestentgelt nach Tariftreue- oder Vergabegesetz geregelt ist, verpflichtet sich der Lieferant oder Dienstleister zur Zahlung dieses Mindestentgelts an alle von ihm im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Er sichert zu, auch seine Subunternehmer sowie von diesen eingesetzte weitere Auftragnehmer entsprechend zu verpflichten.

5. Personaleinsatz

Der Lieferant oder Dienstleister verpflichtet sich, bei der Ausführung seines Auftrages nur fachlich geeignetes sowie ausreichend geschultes Personal einzusetzen.

6. Kostenvoranschlag

Wird der Lieferant oder Dienstleister auf Grundlage eines von ihm erstellten unverbindlichen Kostenvoranschlags beauftragt, gilt Folgendes:

Stellt sich während der Durchführung der vertraglichen Leistungen heraus, dass der im Kostenvoranschlag angegebene Gesamtpreis voraussichtlich um mehr als 10% überschritten wird, ist der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren. Vor Durchführung weiterer Arbeiten ist die schriftliche Freigabe des Auftraggebers einzuholen. Kündigt der Auftraggeber den Auftrag auf Grund der Überschreitung des Kostenvoranschlags, steht dem Lieferanten oder Dienstleister nur der im § 645 Abs. 1 BGB bestimmte Anspruch zu.

7. Außerordentliches Kündigungsrecht

Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Auftraggeber liegt insbesondere vor, wenn der Dienstleistungsvertrag zwischen HERMED und der Gesundheitseinrichtung, bei der der Lieferant oder Dienstleister tätig werden soll, endet bzw. sich Änderungen im Umfang der Leistungserbringung ergeben, die sich mittelbar oder unmittelbar auf den Leistungsgegenstand des Auftrages an den Lieferanten oder Dienstleister auswirken.